Ergänzende Hinweise für die Organisation und Durchführung der Ganztagsschule und der Betreuenden Grundschule

(Anlage zum 13. Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz)

Die Ganztagsschule leistet einen wichtigen Beitrag zur Bildung und individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler. Ganztagsangebote sind darüber hinaus wichtig, um Familien zu entlasten und stellen einen wichtigen Ort des Lebens von Kindern und Jugendlichen dar. Es ist deshalb weiterhin erklärtes Ziel, den Ganztagsbetrieb in seinen unterschiedlichen Ausprägungen möglichst umfänglich aufrechtzuerhalten.

Die Vorgaben des Hygieneplans-Corona gelten in vollem Umfang auch für die Ganztagsschule und die betreuende Grundschule. Die im Schreiben vom 9. September 2021 "Hinweise zur Durchführung und Organisation der Ganztagsschule auf Grundlage des 11. Hygieneplans Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz" enthaltenen Regelungen gelten grundsätzlich weiterhin, sofern die nachfolgenden Hinweise keine entsprechenden Aktualisierungen enthalten. Das Schreiben ist hier zu finden. Außerdem haben insbesondere die Regelungen zum Personaleinsatz und zur Entgeltfortzahlung für Ganztagskräfte des Schreibens "Hinweise zur Durchführung und Organisation der Ganztagsschule im Schuljahr 2021/2022" vom 9. Juli 2021, das hier abgerufen werden kann, weiterhin Bestand.

Um die Schulen in ihrer wichtigen Arbeit für die Kinder und Familien zu unterstützen und die ganztagsspezifischen Belange aufzugreifen, enthalten die folgenden Ausführungen wichtige Hinweise zur weiteren Organisation und Durchführung von Ganztagsangeboten.

Für Ganztagsschulen in **Angebotsform** gilt:

- An allen Ganztagsschulen gilt ab sofort die erweiterte Beurlaubungsregelung. Eltern und Sorgeberechtigte haben damit die Möglichkeit, ihr Kind auf Antrag durch die Schulleitung von der Teilnahmeverpflichtung am Ganztag zeitlich begrenzt befreien zu lassen. Möglich ist eine vollumfängliche Beurlaubung von der Teilnahme am Ganztag oder auch nur von Teilen (z. B. AG-Angebot ab 15 Uhr o. ä.).
- Die erweiterte Beurlaubungsregelung ist zunächst befristet für die Zeit, in der an allen Schularten die Maskenpflicht im Unterricht gilt.
- Von einer Durchmischung der Lerngruppen im Ganztag (Schülerinnen und Schüler verschiedener Lerngruppen/Klassen in einem Ganztagsangebot) ist, soweit dies möglich ist, abzusehen. Kann der Ganztag im eingeschränkten Regelbetrieb ohne eine Durchmischung von Lerngruppen nicht erfolgen, so liegt ein wichtiger schulorganisatorischer Grund vor, der die Durchmischung von Lerngruppen ermöglicht.
- Sofern Gruppen im Rahmen von Ganztagsangeboten durchmischt werden müssen, ist eine blockweise Sitzordnung vorzusehen.

	Constant and abulan in which minimum for the beautiful Delicht unter
	Ganztagsschulen in rhythmisierter Form bzw. mit Pflichtunter- richt gemäß Stundentafel am Nachmittag
	- Pflichtunterricht gemäß Stundentafel, der am Nachmittag er-
	teilt wird, ist von der erweiterten Beurlaubungsregelung aus-
	genommen.
	- Kann der Mensabetrieb, zum Beispiel aufgrund unzu-
	reichender Kapazitäten, nicht für alle Schülerinnen und
	Schüler gewährleistet werden, so kann Pflichtunterricht ins-
	besondere an weiterführenden Schulen am Nachmittag aus-
	nahmsweise auch in hybrider Form durchgeführt werden.
	Dabei ist aber insbesondere den Schülerinnen und Schü-
	lern, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, zu-
	hause über wenig lernförderliche Lernbedingungen verfü-
	gen oder nicht die erforderliche technische Ausstattung ha-
	ben, die Teilnahme in Präsenz zu ermöglichen. Die Umstel-
	lung auf ein hybrides Unterrichtsformat ist der Schulaufsicht
	unter Benennung der Gründe anzuzeigen.
Für Ganztags-	- Die jeweilige Schule kann in eigener Verantwortung darüber entscheiden, die erweiterte Beurlaubungsregelung zu er-
schulen in ver-	möglichen.
pflichtender	- Die erweiterte Beurlaubungsregelung gilt in diesem Fall
Form gilt:	ausschließlich für Gestaltungselemente des Ganztags, die
	nicht zum Pflichtunterricht gemäß Stundentafel zählen.
	- Für die Durchmischung von Lerngruppen gelten die jeweils
	für den Unterrichtsvormittag bestehenden Vorgaben.
	- Die Hinweise zur Erteilung von Pflichtunterricht am Nach-
	mittag bei begrenzter Mensakapazität bei Ganztagsschulen
	in rhythmisierter Form gelten analog.
Em Dates and	- Weil es sich bei der Betreuenden Grundschule um eine
Für Betreuende	schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung
Grundschulen gilt:	handelt, gelten dort alle Infektionsschutzmaßnahmen wie etwa die Maskenpflicht analog zu den Vorgaben für den Un-
giit.	terrichtsvormittag.
	- Auf eine Durchmischung von Schülerinnen und Schülern
	aus unterschiedlichen Lerngruppen ist soweit wie möglich
	zu verzichten. Kann das Betreuungsangebot ohne eine
	Durchmischung nicht aufrechterhalten werden, so liegt ein
	wichtiger schulorganisatorischer Grund vor, der dies auch
	weiterhin ermöglicht.
	- Im Falle einer Durchmischung von Gruppen ist eine block-
	weise Sitzordnung vorzusehen.

Mensabetrieb

Weil die gemeinsame Mittagsverpflegung an Ganztagsschulen und Betreuenden Grundschulen für viele Schülerinnen und Schüler sowie deren Familien von großer Bedeutung ist, sind weiterhin alle organisatorischen Optionen (z.B. zusätzliche Schichten, Lunchpakete) in enger Absprache mit dem für diesen Bereich verantwortlichen Schulträger zu prüfen bzw. auszuschöpfen, um die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung zu ermöglichen.

Schülerbeförderung

Sofern Schülerinnen und Schüler im Zuge der erweiterten Beurlaubungsregelung von Teilen des Ganztagsangebotes (zum Beispiel ab 14.00 Uhr oder ab 15.00 Uhr) beurlaubt werden, besteht außerhalb der regulären Beförderungszeiten kein Anspruch auf Schülerbeförderung.

Schulindividuelle Regelungen

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die räumlichen und personellen Voraussetzungen an den einzelnen Schulen und die pädagogischen Konzeptionen so vielfältig sind, wie die die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler. Aus diesem Grund ist es kaum möglich, zentral Vorgaben zu erlassen, die allen schulindividuellen Bedingungen vor Ort vollumfänglich Rechnung tragen können. Sollten die nun geltenden Vorgaben an einzelnen Schulen weitergehende organisatorische Maßnahmen erforderlich machen, so sind diese im Einvernehmen mit der zuständigen Schulfachaufsicht zu treffen.